



gemeinde
menznau
geiss
menznau
menzberg

Benützungsverordnung für Hallen, Säle und Aussenanlagen

vom 20. Mai 2021

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

1 Die Benützungsverordnung regelt den Betrieb sämtlicher Hallen, Säle und Räume sowie die Nutzung der Aussenanlagen und Pausenplätzen, die zu mieten bzw. zu reservieren sind. Der Gemeinderat bestimmt die Räume und Anlagen, welche zu mieten und reservieren sind.

2 Diese stehen der Schule, Vereinen, Gruppen und Organisationen für kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeit und den in Menznau einquartierten militärischen Einheiten zur Verfügung.

Art. 2 Zuständigkeit

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist der Gemeinderat. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Benützungsverordnung sowie der entsprechenden Gebührenverordnung. Der Gemeinderat bestimmt die jeweils zuständige Stelle im Anhang 1.

Art. 3 Organisation und Betrieb

Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Anlagen mit folgenden Aufgaben:

- a. Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsverordnung sowie der jeweiligen Hausordnung
- b. Festlegen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen
- c. Anlaufstelle für ausserordentliche Belegungen
- d. Abschluss von Benützungsverträgen
- e. Verfügung von Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall
- f. Rechnungstellung der Benützungsgebühren
- g. Rechnungsstellung im Falle von Beschädigungen
- h. Entzug von Bewilligungen (Rücksprache mit dem Liegenschaftsverantwortlichen Gemeinderat)
- i. Information der Hauswarte / Objektverantwortliche und weitere Stellen

II Besondere Bestimmungen für Räumlichkeiten

1. Arten von Belegung und Zuteilung

Art. 4 Ordentliche Belegung

Dabei handelt es sich um regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Schulbetrieb, Proben, behördliche Sitzungen, Trainings, Meisterschaftsspiele, usw.). Den Benutzenden stehen die Anlagen für den regelmässigen Trainings- und Probetrieb von Montag bis Freitag zur Verfügung, jedoch nicht während den Schulferien. Vermietungen sind an Feiertagen und während der Schulferien möglich. Die zuständige Stelle kann Belegungen während Schulferien, Reinigungs- und Renovationsarbeiten einschränken.

Art. 5 Ausserordentliche Belegung

1 Es handelt sich um Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Turniere, Feste, Theater), die auf Gesuch hin stattfinden.

2 Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 6 Gesuche, Zuteilung

1 Für ordentliche Belegungen gemäss Art. 4 gilt der Belegungsplan. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Änderungswünsche sind der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.

2 Die zuständige Stelle nimmt zusammen mit der Schulleitung die Einteilung für den Schulbetrieb vor. Während den Unterrichtszeiten hat die Schule Vorrang. Die Rickenhalle ist ab Freitagmittag und am Montagvormittag nach Möglichkeit durch die Schule freizuhalten, insbesondere im Bühnenbereich, damit für Festanlässe eingerichtet bzw. die Reinigung vorgenommen werden kann.

3 Die zuständige Stelle behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen.

4 Ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 sind rechtzeitig - mindestens 7 Tage im Voraus - bei der zuständigen Stelle zu reservieren.

5 Grossanlässe sind rechtzeitig mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich zu reservieren.

6 Bei der Bewilligung der Reservation haben die Bedürfnisse der Schule, des Vereinssports der Gemeinde Menznau und jene der Einwohnergemeinde Menznau gegenüber privaten, kommerziellen Veranstaltungen Vorrang.

Art. 7 Ausfallende Belegungen

1 Alle ausfallenden Belegungen müssen der zuständigen Stelle rechtzeitig gemeldet werden.

2. Benützung

Art. 8 Verantwortung

Die zuständige Ansprechperson der Benutzer trägt die Verantwortung für die ihm zur Verfügung gestellten Anlagen, Räume und Einrichtungen.

Art. 9 Öffnen, Schliessen

Die zuständige Ansprechperson der Benutzer öffnet und schliesst die Anlage.

Art. 10 Sorgfaltspflicht

Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden und Mängel aller Art sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden. Für Schäden haften die Verursachenden. Die technischen Einrichtungen dürfen nur von der zuständigen Stelle oder einer von ihr instruierten Person bedient werden.

Art. 11 Betreten der Turnhallen

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

Art. 12 Ballspiele

In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Verwendung von Harz oder Haftmitteln ist verboten, ausser bei den hierfür bewilligten Hallen. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Benützenden und der zuständigen Stelle.

Art. 13 Duschen

Die Duschanlagen stehen den Benützenden gemäss Zuteilung zur Verfügung.

Art. 14 Ordnung

Die Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen (Licht löschen, Duschen kontrollieren). Bei Mängeln werden die Aufwendungen der zuständigen Stelle nach dem effektiven Einsatz des Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Art. 15 Lärmimmissionen

Die zuständige Stelle in Absprache mit dem Liegenschaftsverantwortlichen legt die Auflagen betreffend der Lärmimmissionen fest und ordnet die entsprechenden Massnahmen an. Die Nachtruhe gilt auf den Aussenanlagen von 22.00 bis 06.00 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 17 Motorfahrzeuge und Fahrräder

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen haben die Veranstaltenden einen Parkdienst zu organisieren.

Art. 18 Wartung

Wartung, Kontrolle und Reinigung fallen in das Aufgabengebiet der Hauswarte.

3. Spezielle Bestimmungen für Belegungen durch Menznauer Vereine

Art. 19 Belegungsänderungen

Folgende Änderungen sind umgehend der zuständigen Stelle zu melden:

- Wechsel des Vereinspräsidiums
- Adressänderung
- Vereinsübergreifende Veränderung des Belegungsplanes
- Verzicht auf eine Weiterbelegung der Räumlichkeit

Art. 20 Belegungsfragen

Fragen und Anliegen sind an die zuständige Stelle zu richten.

Art. 21 Weisungen

Bei Nichtbefolgen der Weisungen leitet die zuständige Stelle gemäss Gebührenverordnung notwendigen Massnahmen ein. Bei nicht befolgen der Weisungen kann die zuständige Stelle gemäss Gebührenverordnung künftige Reservationen in Absprache mit dem Liegenschaftsverantwortlichen verweigern.

4. Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

Art. 22 Übernahme/Übergabe

1 Für die Übernahme/Übergabe der Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen den Veranstaltenden und der zuständigen Stelle die Termine festzulegen.

2 Es ist je ein Übernahme- und ein Rückgabeprotokoll zu erstellen.

Art. 23 Rauch- und Feuerverbot

Die öffentlichen Räumlichkeiten sind wie bei der ordentlichen Belegung / Vermietung rauchfreie Zonen. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist nicht gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Ordnung und Sicherheit

Die Veranstaltenden haben mit der Anmeldung eine verantwortliche Person für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu nennen. Diese sorgen für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Eine entsprechende Bestätigung ist vor der Veranstaltung der zuständigen Stelle abzugeben bzw. vorzuweisen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 25 Bereitstellung und Räumung

1 Das Einrichten und Räumen der beanspruchten Räume und Einrichtungen ist Sache des Veranstaltenden.

2 Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Freien sind zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in der Zeit vor 22.00 Uhr anzusetzen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die militärischen Belegungen (Einrücken, Übungen etc.). Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

3 Die Verantwortlichen der Hallen bzw. Säle sind rechtzeitig (mind. 1 Woche vorher) über den Umfang der Einrichtungsarbeiten zu orientieren, dabei dürfen keine Veränderungen an der Liegenschaft vorgenommen werden.

Art. 26 Hallenboden

Bei Veranstaltungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Hallenboden nach Anordnung der zuständigen Stelle abzudecken. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 27 Bühne, Musikanlage, Installationen

Die für die Bühne verantwortliche Person ist eine von der zuständigen Stelle instruierte Person. Einrichtungen und Dekorationen sind vorgängig mit der zuständigen Stelle abzusprechen. Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstaltenden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstaltenden.

Art. 29 Besuchergarderobe

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstaltenden. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

5. Restauration

Art. 30 Benützung

Die Veranstaltenden können die Restauration in den hierfür geeigneten Räumen selber führen. Für Getränke und Verpflegung haben die Veranstaltenden zu sorgen.

Art. 31 Aufgaben der zuständigen Stelle gegenüber den Veranstaltenden

Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- Übergabe und Rücknahme der Lokalitäten inkl. Mobiliar mittels Protokolls

Art. 32 Aufgaben der Veranstaltenden

1 Die Mietenden haben den Weisungen der zuständigen Stelle Folge zu leisten.

2 Ist die Führung einer Wirtschaft vorgesehen, ist eine Wirtschaftsbewilligung zu Lasten des Veranstaltenden rechtzeitig (ca. 3 Wochen) beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbebehörde, einzuholen.

3 Die Verantwortlichen haben die Anlagen nach Anweisung der zuständigen Stelle abzugeben. Die alleinige Verantwortung für sauberes und richtig deponiertes Geschirr etc. obliegt dem Veranstaltenden. Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstaltenden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

4 Bei Nichteinhaltung bzw. unsachgemässer Bedienung, nicht einwandfreier Übergabe der Räumlichkeiten, des Mobiliars und Geräte kann die zuständige Stelle gemäss Gebührenverordnung von einer zukünftigen Vermietung an die Gesuchstellenden absehen.

III Besondere Bestimmungen für Aussenanlagen mit Grünflächen

Art. 33 Aussenanlagen

1 Reservation und Benützung der Sportanlagen Schaubmatte, des Sportplatzes Herrenwald und der Aussenanlagen der Schulliegenschaften sind mit der zuständigen Stelle zu vereinbaren.

2 Die Anlagen stehen, soweit sie nicht reserviert, den Vereinen und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie können bis 22.00 Uhr belegt werden. An Sonn- und Feiertagen ist die Nutzung nur bis 20.00 Uhr gestattet. Die Nachtruhe ist einzuhalten. Der Gemeinderat behält sich vor, weitere Nutzungsbeschränkungen zu erlassen, sofern die Nachtruhe nicht eingehalten wird.

3 Das Sportrasenfeld Schaubmatte und das Beach-Volley-Feld steht den Vereinen und den Schulen zur Verfügung und kann auf Gesuch hin reserviert werden.

Art. 34 Wartung und Bewirtschaftung

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Anlage ist die Gemeinde Menznau zuständig.

Art. 35 Zweck

Die Sportanlage Schaubmatte und Herrenwald haben der Ausübung von Rasensportarten zu dienen. Die Rasenflächen stehen der Volksschule Menznau, den Vereinen sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Die Sportanlagen sind keine Picknick-, Grill- oder Versammlungsplätze. Das Konsumieren von Genussmittel und Raucherwaren ist verboten.

Art. 36 Hunde

Hunde sind beim Überqueren der Sportanlage (Fussweg) an der Leine zu führen. Die Hundehalter sind dafür besorgt, dass ihre Tiere sich weder auf den Spielfeldern noch am Spielfeldrand aufhalten. Hunde haben auf der Anlage keinen Zutritt.

Art. 37 Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit stehen die Sportanlagen grossmehrheitlich auch zur freien Verfügung, sofern diese nicht mit einer Reservation belegt sind. Die Platzfreigabe ist beim Eingang signalisiert und verbindlich.

Art. 38 Schule

Menznauer Schulen haben jederzeit die Möglichkeit die Aussenanlagen zu nutzen, sofern diese nicht durch die zuständige Stelle gesperrt sind.

Art. 39 Nutzungsgebühr

Grundsätzlich wird für die Benutzung keine Gebühr erhoben. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat. Müssen nach der Veranstaltung Terrainflächen instand gestellt werden, erfolgen diese Arbeiten zu Lasten der Gesuchstellenden.

IV Vereinbarung

Art. 40 Vereinbarung mit Veranstaltern

Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen gemäss Art. 3 (Organisation und Betrieb) und Art. 33 (Aussenanlagen) mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung ab. Die unterzeichnende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Benützungsverordnung zu kennen und diese in allen Teilen einzuhalten.

V Kosten

Art. 41 Gebührenverordnung

- 1 Für die Benützung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung des Gemeinderates.
- 2 Die Gebühren werden von der zuständigen Stelle in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VI Haftung

Art. 42 Verantwortlichkeit

- 1 Die Veranstaltenden haften der Gemeinde Menznau gegenüber für alle Schäden, die durch ihn oder durch Besucher an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.
- 2 Die Veranstaltenden übernehmen sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.
- 3 Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart / Objektverantwortlichen oder in Absprache durch Fachleute behoben werden.

Art. 43 Schäden gegenüber Dritten

Für Personen- und Sachschäden, die den Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Gemeinde Menznau jede Haftung ab. Die Veranstaltenden haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse zu sorgen und auf Verlangen der Gemeinde Menznau diese zu zustellen.

Art. 44 Diebstähle

Für Diebstähle, insbesondere von Vereinsmaterial und von gemeindeeigenem Mobiliar, lehnt die Gemeinde Menznau jede Haftung ab. Die Veranstaltenden haften für solche Schäden.

VII Schlussbestimmungen

Art. 45 Übertretung der Benützungsverordnung

- 1 Widerhandlungen oder Verstöße gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen werden durch die zuständige Stelle geahndet.
- 2 Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt Menznau.

Art. 46 Beschwerden

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden. Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Art. 47 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt am 3. Juni 2021 in Kraft.

Menznau, 20. Mai 2021

Gemeinderat Menznau


Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident


Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

Ansprechpersonen Benützung der Liegenschaften der Einwohnergemeinde Menznau

Objekt	Zuständige Stelle				
	Bruno Emmenegger HW	Remo di Monaco	Frank und Ana Maka	Theo und Esther Föllmi	Kanzlei
Rickenhalle	x				
Schulanlagen Menznau		x			
Sportplatz Schaubmatte	x				
Sportplatz Herrenwald	x				
Schulanlage Geiss			x		
Schulanlage Menzberg			x		
Sitzungszimmer im Gemeindehaus				x	
Schulzimmer und Räume im Schulgebrauch (07.00 - 17.00 Uhr)		x			
Probelokal	x				